

VDE

VERBAND DER ELEKTROTECHNIK ELEKTRONIK
INFORMATIONSTECHNIK

BEZIRKSVEREIN THÜRINGEN e. V.



S A T Z U N G

des

Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik

Bezirksverein Thüringen e. V.

Der Verein ist unter der Nummer 406 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.06.2022 angenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliederbeitrag
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Delegierte
- § 12 Arbeitskreise
- § 13 Zweigstellen
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Auflösung des Bezirksvereines

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen VDE-Bezirksverein Thüringen, nachstehend „Bezirksverein“ genannt.
- (2) Der Verein ist ein Bezirksverein des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE) e.V., nachstehend „VDE“ genannt. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung des VDE gebunden.
- (3) Der Vereinssitz des Bezirksvereins ist Erfurt, der Verwaltungssitz ist Jena.
- (4) Das Geschäftsjahr des Bezirksvereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Bezirksvereines ist es, die in seinem Bereich auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder verwandter Berufszweige tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen.
 - a) Zur Pflege und Förderung der technischen Wissenschaft und ihrer Anwendungen,
 - b) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen Wissenschaften,
 - c) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik.
- (2) Die satzungsmäßigen Aufgaben des Bezirksvereines werden insbesondere wahrgenommen durch:
 - a) Organisation von Vortragsveranstaltungen mit Meinungs- und Erfahrungsaustausch über alle technisch-wissenschaftlichen Fragen auf den Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik sowie den damit zusammenhängenden gesellschaftspolitischen Aspekten,
 - b) Förderung und Betreuung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander,
 - c) Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Fachseminare, Besichtigungen und andere Veranstaltungen und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Weiterhin unterstützt der Bezirksverein den VDE bei folgenden gemeinnützigen Aufgaben:
 - a) Ausarbeitung, Herausgabe und Auslegung des VDE-Vorschriftenwerks,
 - b) Durchführung des VDE-Prüf- und Zertifizierungswesens,
 - c) Herausgabe und Förderung von technisch-wissenschaftlichen Schrifttum,
 - d) Mitarbeit an der Aufstellung, Herausgabe und Auslegung von Normen für die Elektrotechnik,
 - e) Mitwirkung bei der Ausgestaltung des einschlägigen Bildungswesens,
 - f) Anregung und Förderung von ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienenden Forschungsarbeiten,
 - g) Unterstützung der Arbeiten der Mitglieder für die gemeinnützigen Aufgaben des VDE,
 - h) Förderung und Durchführung technisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - i) Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Vereinigungen im In- und Ausland,

- j) sonstige, die gemeinnützige Zwecke des VDE und des Bezirksvereines fördernde Maßnahmen.
 - (4) Der Bezirksverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die in § 2, Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben.
 - (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksvereines bzw. des VDE.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksvereines bzw. des VDE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Bezirksverein umfasst persönliche Mitglieder (einschl. Ehrenmitglieder), Jungmitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können sein:
 - a) Personen, die auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder verwandter Berufszweige eine Ausbildung als Ingenieur, Techniker oder Meister des Elektrohandwerks nachweisen können.
 - b) Anstalten, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen und sonstige Unternehmungen, die ihren Sitz im Bereich des Bezirksvereines haben und auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder verwandter Berufszweige tätig sind (korporative Mitglieder).
- (3) Als Jungmitglieder können Studierende an deutschen Technischen Universitäten, Technischen Hochschulen, Fachhochschulen oder Gesamthochschulen aufgenommen werden. Nach Ablauf des Jahres, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wird, werden sie persönliche Mitglieder des Bezirksvereines. Jedes Jungmitglied ist verpflichtet, den Abschluss seines Studiums dem Bezirksverein mitzuteilen.
- (4) Als fördernde Mitglieder können Personen oder Unternehmungen aufgenommen werden, die bereit sind, den Bezirksverein und seine Bestrebungen zu fördern.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten, die sich um den Bezirksverein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder auf dem Gebiet der Elektrotechnik Hervorragendes geleistet haben, auf Antrag des Vereinsvorstandes von einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind persönliche Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied des Bezirksvereines – ausgenommen die fördernden Mitglieder – ist gleichzeitig Mitglied des VDE und somit auch dessen Satzung unterworfen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme als persönliches Mitglied oder als Jungmitglied ist schriftlich an den Bezirksverein zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt worden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bezirksvereines.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme als förderndes Mitglied ist schriftlich an den Bezirksverein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bezirksvereines.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt eines Aufnahmebescheides.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand des Bezirksvereines schriftlich angezeigt werden. Bei verspäteter Austrittserklärung besteht Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.
- (2) Mitglieder können vom Vorstand des Bezirksvereines ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Satzungsverletzung,
 - b) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Bezirksvereines bzw. des VDE,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Mahnung
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Vorstand des Bezirksvereines hat eine Rechtfertigung des Mitgliedes anzuhören und zu würdigen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen Monatsfrist nach Zustellung der Entscheidung das Recht einer schriftlichen Beschwerde zu, über die eine Mitgliederversammlung endgültig beschließt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit dem Erlöschen oder der Auflösung.
- (4) Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverein oder dem VDE.
- (5) Der Übertritt zu einem anderen Bezirksverein des VDE ist auf Antrag, insbesondere bei Wohnungswechsel, jederzeit möglich, und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes persönliche Mitglied und jedes Jungmitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher, gemeinnütziger Fragestellungen Anspruch auf Rat und Beistand durch den Bezirksverein und den VDE sowie auf Teilnahme an deren Einrichtungen und Veranstaltungen, soweit der Bezirksverein durch derartige Unterstützung nicht in Widerspruch zu den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung für gemeinnützige Einrichtungen gerät. Für verlangte Sonderleitungen können der Bezirksverein bzw. der VDE angemessene Entschädigungen beanspruchen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied und jedes Jungmitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand des Bezirksvereines und die Organe des VDE zu richten. Es hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Bezirksvereines. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die zur Delegiertenversammlung entsandten Vertreter des Bezirksvereines aus.
- (3) Fördernde Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die persönliche Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Bezirksvereines, fördernde Mitglieder haben auch keine Rechte und Pflichten gegenüber dem VDE.
- (4) Die persönlichen Mitglieder, die gemäß § 3, Ziffer 6, gleichzeitig Mitglied des VDE sind, haben das Recht, hinter ihrem Familiennamen die Bezeichnung „VDE“ zu führen.
- (5) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Bezirksverein bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.
- (6) Bezüglich der Beitragspflicht siehe § 7.

§ 7 Mitgliederbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Bezirksverein zu zahlen; er ist bis zum 31. März jedes Jahres fällig.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird für persönliche Mitglieder und Jungmitglieder von der Delegiertenversammlung des VDE, für fördernde Mitglieder von einer Mitgliederversammlung des Bezirksvereines, festgesetzt.
- (3) Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (4) Mitglieder, die über 65 Jahre alt sind und die den VDE aktiv unterstützt haben, können vom Vorstand von der Beitragszahlung freigestellt werden.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (6) Auf Antrag kann der Vorstand des Bezirksvereines bei Vorliegen einer finanziellen Notlage, z.B. bei Arbeitslosigkeit, im Vorruhestand (Altersübergang), eine Reduzierung des Mitgliederbeitrages festlegen. Der Antrag ist jährlich zu erneuern, wenn vom Vorstand keine andere Festlegung erfolgt.

- (7) Der Bezirksverein führt für die persönlichen Mitglieder und Jungmitglieder einen von der Delegiertenversammlung des VDE festzusetzenden Beitragsanteil an den Vorstand ab.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Bezirksvereines sind:
- a) Vorstand,
 - b) Mitgliederversammlung,
 - c) Delegierte,
 - d) Arbeitskreise,
 - e) Zweigstellen,
- (2) Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu führen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, mindestens aus dem engeren Vorstand mit dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Gleichberechtigt dem Vorstand werden zu ausgewählten Vorstandssitzungen die Vorsitzenden der Zweigstellen und die Vorsitzenden der Arbeitskreise hinzugezogen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer 1 werden für eine Amtszeit von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (siehe § 10 (6), f). Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des Bezirksvereines. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Eine Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen, sofern die anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, doch soll die Amtsdauer des Vorsitzenden im Allgemeinen 4 Jahre nicht überschreiten.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Bei Übernahme von Verpflichtungen sowie Verfügungen im Betrag ab 2.500,00 € erfolgt die Vertretung durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des engeren Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbständig handeln, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungsändernden Charakter hat. Der Vorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1 und weiterer Anwesenden gemäß Ziffer 2 gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) als Jahres-Mitgliederversammlung (zweckmäßig im I. Quartal eines Jahres),
 - b) wenn unter Angabe des Zweckes der Gründe ein von mindestens 10 % der persönlichen Mitglieder unterschriebener Antrag dem Vorstand vorgelegt wird,
 - c) wenn es der Vorstand für notwendig hält.
 - d) Der Vorstand kann auf Beschluss eine Jahres-Mitgliederversammlung aussetzen.
 - e) Die Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt als Präsenz-, virtuelle oder hybride Veranstaltung. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung gemäß § 10, Ziffer 1, b) muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
- (3) Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der verschiedenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (5) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen 3 Monate vor der über sie beschließenden Mitgliederversammlung gestellt werden. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (6) Die Jahresmitgliederversammlung gemäß § 10, Ziffer 1, a) hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber,
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Revisionsberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen (Vorstand, Delegierte, Rechnungsprüfer),
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vornahme sonstiger Ehrungen.
- (7) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 11 Delegierte

Der Bezirksverein wird in der Delegiertenversammlung des VDE durch den Vorsitzenden und weitere Delegierte vertreten, deren Zahl und Art der Vertretung in der Satzung des VDE § 9, Ziffer 2, a), 3, 14 und 15 festgelegt sind.

§ 12 Arbeitskreise

Der Vorstand kann die Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitskreisen übertragen, deren Leiter vom Vorstand ernannt werden und ihm verantwortlich sind. Die Mitglieder dieser Arbeitskreise werden von den Leitern dieser Kreise im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen und müssen Mitglieder des Bezirksvereines sein.

§ 13 Zweigstellen

Für Mitgliedergruppen außerhalb des Vereinssitzes können vom Vorstand des Bezirksvereines Zweigstellen eingerichtet werden. Die Mitglieder einer Zweigstelle müssen Mitglied des Bezirksvereines sein. Sie wählen aus ihrer Mitte den Zweigstellen-Vorsitzenden (siehe § 9, (2)), der sie im Vorstand des Bezirksvereines vertritt und die Zweigstelle nach dessen Weisung führt.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer des Bezirksvereines.
- (2) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Die übertragenen Aufgaben erledigt der Geschäftsführer nach den Weisungen des Vorsitzenden, in dessen Auftrag und Vollmacht.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Er kann auch an Sitzungen der Zweigstellen und Arbeitskreise teilnehmen.
- (4) Während der Amtszeit ruht für den Geschäftsführer das passive Wahlrecht.
- (5) Der Geschäftsführer kann im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Für weitere Mitarbeiter der Geschäftsführung ruht das passive Wahlrecht.

§ 15

Auflösung des Bezirksvereines

- (1) Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des Bezirksvereines. Im Falle der Auflösung des Bezirksvereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind, in erster Linie dem VDE. Jede andere Zuwendung von Vermögensteilen an Mitglieder des Bezirksvereines ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Bezirksvereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die dem Zweck des Bezirksvereines und seiner Vermögensverwendung betreffen, sollen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
- (2) Löst sich der VDE gemäß § 17 der Satzung des VDE auf, so ist unverzüglich die Mitgliederversammlung nach Ziffer 1 einzuberufen.
- (3) Für den Fall der Aufhebung des Bezirksvereines gilt Ziffer 1 sinngemäß.